



# Gemeinde Halsbrücke

mit den Ortsteilen

Conradsdorf, Erlicht, Falkenberg, Haida,  
Halsbrücke, Hetzdorf, Krummenhennersdorf,  
Niederschöna, Oberschaar und Tuttendorf

(Eingangsstempel Gemeinde)

## Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers

Antrag ist spätestens 5 Werktage vor beabsichtigten Abbrenntermin im Rathaus einzureichen

Name Antragsteller:			
Anschrift Antragsteller:			
Telefonnummer:			
Anlass:			
Feuerverantwortlicher:			
Tag / Uhrzeit (max. 6 Stunden):	von:	bis:	Uhr
Straße / Ortslage der Feuerstelle			

**Auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen werden Sie gebeten, innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung eine Gebühr von 10,00 € auf unser Konto bei der HypoVereinsbank Chemnitz, IBAN-Nr.: DE86 8702 0086 4570 1166 44, BIC-SWIFT-Code: HYVEDEMM497 oder direkt im Rathaus Halsbrücke (Kasse) zu den Öffnungszeiten einzuzahlen. Zahlungsgrund: Lagerfeuer - Antrag Nr.:**

### Auflagen (Anerkennung mit Unterschrift bestätigt):

1. Der Antragsteller versichert, dass für das Abbrennen nur **unbehandeltes**, hinreichend trockenes und nicht mit Holzschutzmitteln oder Anstrichstoffen behandeltes **Holz** eingesetzt wird.
2. Der Holzstapel für das Feuer ist erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten, um zu verhindern, dass Tiere Opfer der Flammen werden.
3. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug. Die Windrichtung ist zu beachten, damit es zu keiner Störung des öffentlichen Verkehrsraumes kommt.
4. Das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in einem Abstand von **weniger als 100 m zum Wald ist nicht gestattet** (§ 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz) und bedarf im Ausnahmefall grundsätzlich der Genehmigung der Forstbehörde.
5. Ab der **Waldbrandwarnstufe 4** ist das Abbrennen eines Feuers grundsätzlich verboten. Über die amtlich gültige Waldbrandgefährdung können Sie sich unter der Internetadresse <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php> jederzeit aktuell informieren. Die Genehmigung gilt in diesem Fall als nicht erteilt.
6. Geeignete Löschmittel sind bereitzustellen.

Das Verbrennen von schadstoffbelastetem Holz oder sonstigen Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar bzw. ist für den Betreiber des Feuers strafrechtlich relevant.

Genehmigung des Flurstückseigentümers liegt vor:

- Selbsteigentümer  
 liegt dem Antragsteller vor

.....  
Datum, Unterschrift Antragsteller

**Antrag Nr.:** (Bestätigungsvermerk Gemeinde)

.....

.....  
**Datum Genehmigung in Verbindung mit im Anhang stehenden Auflagen erteilt**